

«Titel» «Vorname» «Nachname»

z.H. «zH»

«Straße» «ON»

«Postleitzahl» «Ort»

«Land»

Organisationseinheit: BMG - I/B/6 (Gesundheitsberufe,  
allgem. Rechtsangelegenheiten)

Sachbearbeiter/in: MMag. Ludmilla Gasser

E-Mail: ludmilla.gasser@bmg.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-4390

Fax: +43 (1) 71344041455

Geschäftszahl: BMG-92200/0007-I/B/6/2009

Datum: 27.11.2009

Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

## Information betreffend Tätigkeit von Doulas

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau!

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Das Bundesministerium für Gesundheit sieht sich auf Grund mehrerer Schreiben im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Doulas und der damit verbundenen Abgrenzungproblematik gegenüber gesetzlich reglementierten Gesundheitsberufen, insbesondere den Hebammen, veranlasst, nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Folgendes klarzustellen:

Die Tätigkeit von Doulas wird als eine nicht medizinische, insbesondere vom Beruf der Hebamme zu unterscheidende Begleitung werdender Mütter sowie allenfalls derer Angehöriger vor, während sowie unmittelbar nach der Geburt beschrieben. Im Rahmen der Begleitung werden u.a. Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit anstehenden Problemen vorgenommen. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei diesem Tätigkeitsbereich um einen den Lebens- und Sozialberatern gemäß § 94 Z 46 iVm § 119 GewO 1994 vorbehaltenen handelt.

§ 119 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 lautet folgendermaßen:

*„Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen.“*

Eine Tätigkeit von Doulas setzt somit eine gewerberechtliche Berechtigung als Lebens- und Sozialberater/in voraus. Aus dem Bereich "Doulas" können jedoch auch

lediglich einzelne Dienstleistungsbereiche wie z.B. Unterstützung bei der Haushaltsführung udgl. angeboten werden. Bei der Beurteilung, ob es sich um eine dem reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung vorbehaltene Tätigkeit oder um eine solche eines freien Gewerbes handelt, ist somit vorab zu prüfen, welche Dienstleistungen angeboten werden.

Doulas sind somit streng von den gesetzlich reglementierten Gesundheitsberufen zu unterscheiden. Bei ihrer Berufsausübung dürfen Doulas keinesfalls Tätigkeiten ausüben, die diesen vorbehalten sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Vorbehaltsbereich der Hebammen und die entsprechenden Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, i.d.g.F., hinzuweisen.

Um Information der im do. Wirkungsbereich betroffenen Einrichtungen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n:

Elektronisch gefertigt